Stadt Leipzig Sozialamt Abteilung Soziale Wohnhilfen Fachaufsicht KdU		
Verwaltungsrichtlinie Kosten der Unterkunft (Kapitel 2) **- Betriebskosten - (M2)**		
SGB II § 22 Abs. 1 und 3	i.d.F. vom 26.07.2016 BGBl. I, S. 1824	**DS – 00687/14 v. 18.12.2014** Schlüssiges Konzept
SGB XII § 35 Abs. 1, 2 und 4	i.d.F. v. 22.12.2016 BGBl. I, S. 3159	

Inhaltsverzeichnis **Seite**

	Grundsätze; Kurzübersicht	3
	Vorbemerkung zur Betriebskostenprüfung	4
1.	**Heizkosten und Warmwasserkosten**	
1.1	Angemessenheitsprüfung	5
1.1.1	Mieter mit Zentralheizung	5
1.1.2	Mieter ohne Zentralheizung (Etagenheizung und Ofenheizung)	6
1.1.3	Mieter in Einfamilienhäusern	6
1.2	Prüfungsabschluss	7
2.	**Unangemessene Heizkosten**	7
3.	**Betriebskosten für eine nicht mehr bewohnte Wohnung**	8
4.	**Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen**	
4.1	Anrechnung von Guthaben	9
4.2	Teilweise Anrechnung von Guthaben	10
5.	**Einmalige Hilfen bei vorübergehender Notlage**	
5.1	Grundsätze	11
5.2	Angemessenheitsprüfung	12
5.3	Unangemessene Betriebskosten	12
5.4	Darlehenstilgung u. -absicherung vs. Zuschuss; SGB XII	12
5.5	Mischfälle SGB II und SGB XII	14
6.	**Unwirtschaftliche Verbrauchsergebnisse**	14
7.	**Hilfe und Unterstützung durch das Sozialamt**	
7.1	Abteilung Soziale Wohnhilfen	15

Inhaltsverzeichnis **Seite**

7.2	Abteilung Wirtschaftliche Sozialhilfe	15
Anlage	Heizkostenabrechnung nach Heizkostenverordnung	17
	Abschlussverfügung; Inkrafttreten	18

Hinweis

Alle Ausführungen in dieser Richtlinie gelten grundsätzlich sowohl für das SGB II als auch das SGB XII. Soweit abweichende Regelungen gesetzlich oder klarstellend erforderlich sind, wird darauf im Text gesondert hingewiesen.

Grundsätze; Kurzübersicht

Stichwort

Das Gesetz beschränkt die Übernahme unangemessener Kosten für die Unterkunft - Brutto-Kaltmiete s. RL (M1) - und Heizung ab dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Feststellung (Kostensenkungsaufforderung) auf sechs Monate im Regelfall und in begründeten Ausnahmefällen auch länger oder kürzer.

§ 22/1 SGB II
§ 35/ 2 u. 4 SGB XII
Rz 1

Wird der Leistungsberechtigte durch eine Betriebskostennachforderung belastet und ist die Nachforderung leistungsrechtlich angemessen, sind die Kosten hierfür als einmaliger KdU-Bedarf zu übernehmen. Der Zuschuss wirkt sich nicht anspruchserhöhend auf die Angemessenheit der KdU aus; vgl. Rz 10/2

einmaliger Zuschuss
Rz 2

Heiz- und Warmwasserkosten werden bis zur Höhe der nach *Kommunalen Heizspiegel* oder *Bundesweiten Heizspiegel* ausgewiesenen „Grenzwerte“ anerkannt; vgl. Rz 12/1. Eine darüberhinausgehende Anerkennung ist nur dann möglich, wenn dies die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls rechtfertigen.

Heizkosten
Rz 3

Warmwasserkosten werden im Rahmen angemessener Heizkosten anerkannt. Bei dezentraler Produktion werden sie im Regelfall nach gesetzlichen Pauschalen abgegolten; vgl. Rz 12/1, RL (M1) Rz 37/1 ff

Warmwasser
Rz 4

Kaltwasserkosten sind in der angemessenen Brutto-Kaltmiete enthalten; vgl. Schlüssiges Konzept (SK) vom 18.12.2014, Abschn. 3 ff.

Kaltwasser
Rz 5

Für die Dauer des Absenkungszeitraums werden die unangemessenen Betriebskosten im Rahmen der monatlichen laufenden Miete (Vorauszahlungsbeträge) bzw. einer Betriebskostennachforderung zunächst übergangsweise in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt; vgl. Rz 20/2

tatsächliche Kosten
Rz 6

Heizkosten, und damit der Verbrauch, können nur während der Heizperiode beeinflusst werden. Bei Kostensenkungsaufforderungen ist dieser Zeitlauf für die Fristsetzung zu berücksichtigen; vgl. Rz 20/2 ff

Verbrauchssteuerung
Rz 7

Sind die unangemessenen Betriebskosten nach der „Übergangsfrist“ nicht auf das angemessene Maß abgesenkt, werden nur noch angemessene Aufwendungen als Bedarf anerkannt (Regelfall), es sei denn, die Kostensenkung war ganz oder teilweise objektiv noch nicht möglich (Ausnahmefall); vgl. Rz 20/3

Absenkung der Leistung
Rz 8

Betriebskostennachforderungen für nicht mehr bewohnte Wohnungen werden nur unter eingeschränkten Bedingungen als Bedarf anerkannt; vgl. Rz 21/1ff.

Vorhergehende Wohnung
Rz 9

Einordnung unter § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

Vorbemerkungen zur Betriebskostenprüfung

Prüfungsgrundsätze:

Mietrecht Rz 10/1

Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten ist jährlich durch den Vermieter abzurechnen; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen (§ 556 BGB). Nach Ablauf dieser Frist ist mietrechtlich die Geltendmachung einer Nachforderung im Regelfall ausgeschlossen.

Mietrecht Rz 10/2

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Betriebskosten im Sinne des Mietrechts (s. Abschn. 7.2) kann in geeigneten Fällen durch den Leistungsbereich an den Mieterverein Leipzig vermittelt werden.

Leistungsrecht Rz 10/3

Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen können dem Grunde nach als einmaliger KdU-Bedarf im Rahmen der Angemessenheit der Brutto-Kaltmiete bzw. der Heiz- und Warmwasserkosten (Hk) anerkannt und übernommen werden (vgl. Anlagen 1 und 2, § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII). Dies gilt sowohl für mietrechtliche Nachforderungen als auch für Nachforderungen eines Energieversorgers.

Eine Prüfung der Betriebskostenabrechnung erfolgt nur aus folgenden Anlässen:

Prüfungsanlass Rz 10/4

- **a)** Ggf. im Rahmen der Erstantragstellung bei der Angemessenheitsprüfung der lfd. KdU und der Heiz- und Warmwasserkosten, wenn sich daraus weiterer Prüfungsbedarf ergeben hat; vgl. RL (M1) Rz 16/1 und 42
- **b)** Aus Anlass einer Betriebskostennachforderung, wenn hierdurch die angemessene Brutto-Kaltmiete oder die jeweilige Nichtprüfungsgrenze der Heiz- und Warmwasserkosten überschritten wird.

Antragsunterlagen Prüfdokumente Rz 10/5

Bei Betriebskostennachforderungen ist die vollständige Betriebskostenabrechnung vorzulegen. Weitere Unterlagen sind vorzulegen, soweit sich die Notwendigkeit aus dem Prüfprozess heraus ergibt (§§ 20 Untersuchungsgrundsatz, 21 Beweismittel, 24 Anhörung SGB X u. 60 ff. Mitwirkung SGB I). Alle Unterlagen sind in Kopie zur Leistungsakte zu nehmen. Bezieht sich die Nachforderung auf eine nicht mehr bewohnte Wohnung, kann diese nur unter den Bedingungen der Rz. 21/1 ff als Bedarf anerkannt werden.

Prüfgegenstand Rz 10/6

Individuell auf Angemessenheit geprüft werden nur die Heizkosten und ggf. die Warmwasserbereitungskosten inkl. daraus entstehender Kaltwassermehrbedarf.

„Software“ Rz 10/7

Für die Durchführung der Prüfungen ist das Berechnungs-Tool des kommunalen Kostenträgers zu verwenden; das Ergebnis (Ausdruck) ist zur Leistungsakte zu nehmen.

Heizkosten leistungsrechtlich Rz 10/8

Angemessene Heiz- und Warmwasserkosten (Hk) sind zunächst das Produkt aus abstrakt angemessener Wohnfläche und noch angemessener Kosten pro Quadratmeter nach den Werten des *Kommunalen* oder im Ausnahmefall des *Bundesweiten Heizspiegels* (*BSG B 14 AS 36/08 R; B 14 AS 32/09 R, Rz 38; B 14 AS 106/10 R, Rz 42*).

Kalte BK leistungsrechtlich Rz 10/9

Alle anderen Betriebskosten, die mietrechtlich bzw. nach Betriebskostenverordnung umlagefähig sind, werden leistungsrechtlich (SGB II/XII) individuell nicht auf Angemessenheit geprüft.

Die tatsächliche Höhe der Betriebskosten ist hinzunehmen und fließt als Nebenkostenvorauszahlung in die Angemessenheitsprüfung der Brutto-Kaltmiete ein (Produkttheorie; ggf. Kostensenkungsverfahren RL (M1) Abschn. 1.2).

Schuldrechtliche Zuordnung:

Mietschulden Rz 11/1

Bei jeder Betriebskosten-/Energiekosten-Nachforderung ist zuvor deren Zuordnung zu prüfen. Resultiert die Nachforderung ganz oder teilweise aus nicht vollständig abgeführten Vorauszahlungsbeträgen (VZ), handelt es sich um Mietschulden. Die Angemessenheitsprüfung ist folglich unter Ansetzung der vollständigen Vorauszahlung durchzuführen.

Mietschulden Rz 11/2

Lagen Entstehung und Fälligkeit der Nachforderung vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit und wurde die Forderung nur noch nicht beglichen, handelt es sich ebenfalls um Mietschulden (Leistungen werden nur darlehensweise erbracht); vgl. a. Rz 21/2 für ehemalige Wohnungen.

Die Zuständigkeit für Thematik - Mietschulden SGB II/SGB XII - ist organisatorisch im Sozialamt, Abt. Soziale Wohnhilfen angesiedelt.

Kostensenkung und Nachforderung Rz 11/3

Wurden im Abrechnungszeitraum der Betriebskostennachforderung nur Aufwendungen bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze anerkannt (bereits erfolgte Kostensenkung), ist die Übernahme der Nebenkostennachforderung anteilig entsprechend zu kürzen oder ggf. ganz abzulehnen. Die Angemessenheit der Nebenkostennachforderung ist stets nach den Verhältnissen im Abrechnungszeitraum zu beurteilen; vgl. *Empfehlungen DV zu Unterkunft u. Heizung, S. 73 v. 12.03.2014; § 22 Abs. 3 SGB II in analoger Anwendung*

Kostenschuldner Rz 11/4

Schuldner der Betriebskostennachforderung ist mietrechtlich die vertragschließende Partei (z.B. Herr/Frau, oder die Eheleute, einzeln oder gesamtschuldnerisch usw.). Leistungsrechtlich ist Schuldner die vertragschließende Partei die zugleich im Fälligkeitszeitpunkt der BG zugehört. Beispiel: Haben Eheleute den Vertrag geschlossen und trennen sich später, ist der zurückbleibende Teil als Mitglied der BG zugleich der alleinige Schuldner der Forderung (*BSG B 4 AS 139/11 R*). Eine Aufteilung der Forderung nach Kopfteilen erfolgt nur unter der Voraussetzung nach Rz 21/5.

1. Heizkosten und Warmwasserkosten (Hk)

1.1 Angemessenheitsprüfung

1.1.1 Mieter mit Zentralheizung

Sowohl die laufenden Hk im Rahmen der mtl. Vorauszahlung als auch Heizkostennachforderungen sind in zwei Stufen zu prüfen (s.(M1) Abschn. 2.1):

I) bis zur Nichtprüfungsgrenze (Richtwerte (M1) Anlage 3)
II) bis zum jeweiligen Grenzwert des jeweiligen *Heizspiegels*

Einordnung unter § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

Höhere Heizkosten können im Einzelfall nur anerkannt werden, wenn die Antragsteller/Leistungsberechtigten individuelle Gründe vortragen, die höhere Leistungen rechtfertigen; vgl. (M1) Abschn. 2.1.9

Nichtprüfungsgrenze Rz 12/1

Zu I)
Wird dieser Grenzwert mtl. im Rahmen der Vorauszahlung für die lfd. Miete (1/12) - oder jährlich (12/12) nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung - nicht überschritten, dann sind die Kosten angemessen und werden im Rahmen dieser „Nichtprüfungsgrenze“ als angemessener Bedarf anerkannt.

Grenzwert Heizspiegel Rz 12/2

Zu II)
Wird das Ergebnis der Stufe I mtl. im Rahmen der Vorauszahlungen oder jährlich nach erfolgter Heizkostenabrechnung überschritten, ist der jeweils zutreffende Grenzwert (Stufe II) zu ermitteln; vgl. RL (M1), Rz 35/6

Überschreitung angemessene Heizfläche Rz 12/3

Hinweis: Es ist zu beachten, dass eine Überschreitung der „Nichtprüfungsgrenze“ oder des Grenzwerts schon allein aus einer Überschreitung der angemessenen Wohnfläche resultieren kann. In diesen Fällen muss gleichwohl der angemessene Heizbedarf für die angemessene Wohnfläche ermittelt werden; unwirtschaftliches Heizverhalten ist hier nicht zwangsläufig indiziert. Der tatsächliche Bedarf kann leistungsrechtlich jedoch wegen Flächenüberschreitung nicht anerkannt werden (*BSG B 14 AS 36/08 R*).

Individuelle Einzelfallgrenze Rz 13

Nach Ermittlung der tatsächlichen energetischen Angemessenheitsgrenze sind ggf. individuelle Einzelfallgesichtspunkte zu berücksichtigen; vgl. RL (M1) Abschn. 3

Einzelfallgesichtspunkte können sich auf den tatsächlichen Wärmebedarf pro m², die anzuerkennende Warmwassermenge oder die anzuerkennende Heizfläche beziehen, soweit dem leistungsrechtlich entsprochen werden kann, weil es sich um einen notwendigen, nachgewiesenen und abweichenden Bedarf handelt.

1.1.2 Mieter ohne Zentralheizung (Etagenheizung und Ofenheizung)

Einzelheizungen Rz 14

Für die Grenzwertberechnung gelten die Ausführungen aus RL (M1) Abschn. 2.1.2 bis 2.1.6

1.1.3 Mieter in Einfamilienhäusern

Einfamilienhäuser Rz 15

Mieter von Einfamilienhäusern sind leistungsrechtlich den Mietern von Wohnungen grundsätzlich gleichgestellt.

Der Grenzwert des Energieverbrauchs/m² entspricht dem Wert des *Bundesweiten Heizspiegels* für Gebäude mit einer Heizfläche 100 – 250 m² der jeweiligen Brennstoffart. Hilfsweise der ungünstigsten Brennstoffart. Ansonsten analog den Ausführungen zur Etagenheizung aus RL (M1) 2.1.2 bis 2.1.6.

Verweis Rz 16

Wohneigentum (WE)
Wegen der gesetzlichen Privilegierung von WE bei der vermögensrechtlichen Behandlung ist die Ermittlung angemessener Heiz- und Warmwasserkosten speziell in der RL (M4) geregelt.

1.2 Prüfungsabschluss

Anpassung der Leistung Rz 17

Nach erfolgter Prüfung der Heiz- und Warmwasserkosten sind im Falle der **Angemessenheit** der jeweiligen Position die erforderlichen Aufwendungen

- bei Erstanträgen ab dem Tag der Antragstellung als laufender Bedarf zu berücksichtigen.
- bei Betriebskostennachforderungen als einmaliger Zuschuss zu erbringen.
- bei Brennstoffbeihilfen auf den Ersten des Antragsmonats zu gewähren.

Anpassung der VZ Rz 18

Wurden höhere Kosten bei einer Betriebskostennachforderung als angemessen anerkannt, sollten die mtl. Vorauszahlungen an den Vermieter auf den höheren Wert angehoben werden, um eine zukünftige Betriebskostennachforderung und erneute Angemessenheitsprüfung zu vermeiden. Sind Betriebskostenvorauszahlungen vereinbart worden, so kann jede Vertragspartei nach der Abrechnung durch einfache Erklärung in Textform eine Anpassung auf eine angemessene Höhe vornehmen (vgl. § 560 Abs. 4 BGB).

Ergibt die Betriebskostenprüfung hingegen **Unangemessenheit** bei den verbrauchsabhängigen Kosten, ist entsprechend Abschnitt 2 weiter zu verfahren.

2. Unangemessene Heizkosten

Kostensenkungsaufforderung Rz 20/1

Ergibt die Prüfung der jeweiligen Falltypen eine rechnerische Unangemessenheit der Hk, ist nunmehr ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen. Der Leistungsberechtigte ist über die Unangemessenheit schriftlich zu informieren und zur Kostensenkung aufzufordern. Der Absenkungstermin (siehe a bis c) ist darin zu benennen und ihm Gelegenheit zur Anhörung mit einer Regelfrist von 14 Tagen zu geben. Mit Ablauf der Kostensenkungsfrist wird die Leistung abgesenkt, dies gilt auch dann, wenn der Leistungsberechtigte von seinem Anhörungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Rechtsfolgen Unangemessenheit Rz 20/2

a) Mieter mit Zentralheizung
Die unangemessenen Hk werden gleichwohl übergangsweise in den aktuellen Bedarf aufgenommen und zunächst in tatsächlicher Höhe anerkannt. Abweichend vom gesetzlichen Regelzeitraum von 6 Monaten wird die übergangsweise Finanzierung der Hk für 12 Monate gewährt *(BSG B 14 AS 60/12 R, Rz 36 und DV Empfehlungen zur KdU)*. Damit erhält der Leistungsberechtigte hinreichend Zeit zur Absenkung der Hk in sich ggf. überschneidenden Betriebs- und Heizkostenperioden und deren zeitlich nachgelagerter Abrechnung.

b) Mieter mit Etagenheizung
Die unangemessenen Hk werden übergangsweise für 6 Monate in tatsächlicher Höhe anerkannt. Erfolgt die Jahresabrechnung des Energielieferanten erst nach der sechsmonatigen Regelübergangsfrist, ist die Kostensenkungsfrist auf das nächste Datum der Jahresabrechnung (max. 12 Monate) zu erweitern.

c) Mieter mit Ofenheizung

Einordnung unter § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

Die unangemessenen Hk werden übergangsweise für 6 Monate in tatsächlicher Höhe anerkannt. Überschneidet sich die Kostensenkungsfrist mit einer lfd. Heizperiode, ist die Frist auf das Ende der Heizperiode (max. 7 Monate) abzustellen.

Anhörungsverfahren § 24 SGB X

Verfahrensrecht Rz 20/3

Im Zuge des Anhörungsverfahrens kann der Leistungsberechtigte seine Gesichtspunkte und ggf. weitere Beweiseinwendungen vorbringen.

Wird der errechnete Grenzwert überschritten, sind die Kosten im Regelfall als unangemessen anzusehen (Regelvermutung). Ergänzend wird auf RL (M1), Abschn. 2.1.9 verwiesen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist der Leistungsberechtigte schriftlich zu informieren; hiernach ist die Kostensenkungsaufforderung, soweit diese Obliegenheit nach den vorgebrachten Einwendungen ganz oder teilweise fortbesteht, terminlich zu aktualisieren.

Sofortige Vollziehbarkeit § 39 SGB II

Bleibt es auch nach dem Anhörungsverfahren bei der Obliegenheit zur Kostensenkung, wird die Leistungsminderung zum angekündigten Termin vollzogen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verwaltungsentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

Abweichend SGB XII i.V.m. § 86a SGG

Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung; Fachinformation zu § 48 SGB X v. 25.07.2016 beachten

3. Betriebskosten für eine nicht mehr bewohnte Wohnung

Grundsatz Rz 21/1

Betriebskostennachforderungen für nicht mehr bewohnten Wohnraum sind kein anzuerkennender Bedarf für Unterkunft und Heizung. Ausnahmen nur unter den Voraussetzungen der Rz. 21/3 bis 21/5 (*BSG B 14 AS 40/14 R vom 25.06.2015, Leitsatz)*

Der Leistungsanspruch nach § 22 SGB II/§ 35 SGB XII bezieht sich grundsätzlich nur auf die Übernahme der Aufwendungen für die tatsächlich genutzte Wohnung, die den aktuellen Unterkunftsbedarf deckt *(BSG w.o., Rz 15*).

Nebenkostennachforderungen für eine Wohnung, die erst fällig geworden sind, nachdem diese nicht mehr bewohnt wird, und deren tatsächliche Entstehung nicht auf Zeiten der Hilfebedürftigkeit zurückgeht, sind kein anzuerkennender Bedarf i.S. des § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII (*BSG w.o., Rz 20; B 14 AS 13/16 R*).

Mietschulden Rz 21/2

Auch eine Übernahme der Nachforderung als - Mietschulden - kommt im Regelfall nicht in Betracht. Eine Schuldenübernahme dient allein der Sicherung der aktuell genutzten Unterkunft *(BSG B 14 AS 13/16 R*).

Auch wenn zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung eine Hilfebedürftigkeit bestanden hat, ist die Nachforderung für eine nicht mehr bewohnte Wohnung nur unter drei Ausnahmekonstellationen berücksichtigungsfähig.

Ausnahmen:

Ausnahmeregelung Kostensenkung Rz 21/3

I) Wenn der Leistungsberechtigte im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Kosten im Leistungsbezug nach dem SGB II/SGB XII stand sowie die Aufgabe der Wohnung in Erfüllung einer Kostensenkungsobliegenheit gegenüber dem Leistungsträger erfolgt ist und keine anderweitige Bedarfsdeckung eingetreten ist. In diesem Fall sind auch Aufwendungen für eine Betriebs- und Heizkostennachforderung aus einem nicht mehr bestehenden Mietverhältnis durch Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II/SGB XII zu übernehmen (*BSG w.o., Rz 18; als auch BSG B 4 AS 9/11 R*).

Mitwirkung beim Wohnungswechsel Rz 21/4

II) Wenn vor Anmietung der Wohnung eine Zusicherung/Zustimmung (RL (M3) Abschn. 4) zum Wohnungswechsel - aus anderen Gründen - durch den Leistungsträger erteilt wurde und die Hilfebedürftigkeit auch nach dem Umzug fortdauert. Zu den anerkennungsfähigen Gründen vgl. (M3), Abschn. 1; entscheidend ist somit die vorherige Zusicherung/Zustimmung zur Wohnungsanmietung im Sinne einer aktiven Mitwirkung. Es werden nur angemessene Kosten übernommen *(BSG w.o., Rz 20).*

Bei fortdauernder Hilfebedürftigkeit Rz 21/5

III) Grundsätzlich wenn eine existenzsicherungsrelevante Verknüpfung der Nachforderung für die alte Wohnung mit dem aktuellen unterkunftsbezogenen Bedarf der leistungsbeziehenden Person zu bejahen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die leistungsberechtigte Person sowohl im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Nebenkosten SGB II/XII-Leistungen erhalten hat als auch im Zeitpunkt der Fälligkeit noch im nahtlosen Bezug von existenzsichernden Leistungen steht (*BSG B 14 AS 13/16 R; B 4 AS 12/16 R vom 13.07.2017*).

4. Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen

4.1 Anrechnung von Guthaben

Anzeigepflicht Rz 22/1

In den Fällen eines Guthabens aus einer Betriebskostenerstattung oder Heizkostenrückzahlung des Energieversorgers ist der Leistungsberechtigte zur Mitteilung

a) gegenüber dem Jobcenter nach § 22 Abs. 3 SGB II und
b) gegenüber dem Sozialamt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I (Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse)

verpflichtet.

Anrechnung Rz 22/2

Rückzahlungen und Guthaben aus dem Bereich der Unterkunfts- und Heizkosten sind

a) im SGB II (wenn im Zuflussmonat Leistungen erbracht wurden) für den Folgemonat der Erstattung anspruchsmindernd,
b) im SGB XII, Kap. III (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Kap. IV (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) im Zuflussmonat als Einkommen

Tatsächl. Zufluss Rz 22/3

zu bewerten. Eine Anrechnung erfolgt nur insoweit, wie das Guthaben als Einkommen auch tatsächlich zugeflossen ist und nicht bspw. mit anderen mietrechtlichen Forderungen aus dem gleichen Schuldverhältnis verrechnet wurde (*BSG B 4 AS 132/11 R, Rz 24*).

Insolvenzverfahren Rz 22/4

Wurde ein Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung (InsO) eröffnet, zählen Einkünfte die einem Pfändungsverbot unterliegen (§§ 811 ff und §§ 850 ff ZPO) nicht zur Insolvenzmasse (§ 36 Abs. 1 InsO). Dazu zählen auch Rückzahlungen und Guthaben die Unterkunfts- und Heizkosten betreffend. Sie sind insoweit auch bei einem Insolvenzverfahren leistungsmindernd anzurechnen (*BSG B 14 AS 188/11 R, Rz 19, 20; ebenso BGH IX ZR 310/12*).

Zu a) SGB II

Die Erstattung von Betriebskosten wirkt sich bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende anspruchsmindernd auf die Unterkunftskosten aus. Eine Verrechnung mit Regelbedarfsansprüchen ist nicht statthaft.

Übersteigt das Guthaben die Aufwendungen des Folgemonats, ist der nicht „verbrauchte“ Teil in den Folgemonaten zu verrechnen.

Anpassung Bk VZ Rz 22/5

Ist die Betriebskostenerstattung nicht unerheblich (ab 15% der Jahres-Vorauszahlung), dann ist der Leistungsberechtigte unverzüglich zur Anpassung der Vorauszahlung (§ 560 Abs. 4 BGB) aufzufordern, wenn im Folgejahr abermals eine Rückerstattung zu erwarten ist.

Mit der nächstfolgenden Bedarfsprüfung wird die geminderte Vorauszahlung bei der Anspruchsermittlung berücksichtigt.

Zu b) SGB XII, HLU und GSI

In der HLU und der GSI kann eine Verrechnung mit der gesamten Leistung erfolgen. Wurde das Guthaben bereits verbraucht bevor es dem Leistungsträger zur Kenntnis gelangte, kommen die Vorschriften zur Rücknahme und Erstattung von Leistungen nach § 48, in besonderen Konstellationen auch § 45 SGB X zur Anwendung.

Anpassung Bk VZ Rz 22/6

Ist die Betriebskostenerstattung nicht unerheblich (ab 15% der Jahres-Vorauszahlung), dann ist der Leistungsberechtigte unverzüglich zur Anpassung der VZ (§ 560 Abs. 4 BGB) aufzufordern, wenn im Folgejahr abermals eine Rückerstattung zu erwarten ist.

Mit der nächstfolgenden Bedarfsprüfung wird die geminderte Vorauszahlung bei der Anspruchsermittlung berücksichtigt.

modifizierte Anrechnung Rz 22/7

Im Rechtskreis der HLU und GSI ist ein Guthaben im Zuflussmonat in voller Höhe bedarfsmindernd anzurechnen, soweit dadurch die Hilfebedürftigkeit <u>nicht</u> vollständig entfällt. Einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, werden im Folgemonat berücksichtigt. Übersteigt das Guthaben den monatlichen Hilfebedarf, erfolgt eine Anrechnung zu je 1/6 für die folgenden 6 Leistungsmonate *(BSG B 8 SO 18/10 R vom 10.11.2011; SG Karlsruhe S 1 SO 2516/12 vom 15.11.2012, ergänzend Fachinformationen zu § 82 Abs. 4 SGB XII.*

4.2 Teilweise Anrechnung von Guthaben

Ist das Guthaben in Zeiträumen entstanden, in denen einerseits die Unterkunfts- und Heizkosten in tatsächlicher (unangemessener) Höhe und sodann, nach der Kostensenkungsfrist, nur noch in angemessener Höhe geleistet wurden, ist das Guthaben auf die jeweiligen Zeiträume aufzuteilen.

Das erwirtschaftete Guthaben ist in den Zeiträumen der abgesenkten Leistungen als aktive Kostensenkungsmaßnahme des Leistungsberechtigten zu werten und ihm zu belassen.

5. Einmalige Hilfen bei vorübergehender Notlage

5.1 Grundsätze

Indikation Rz 23/1

Nach dem leistungsrechtlichen Bedarfsdeckungsprinzip, können einmalige, die KdU betreffende Leistungen (z.B. Betriebskostennachforderungen, Brennstoffbeihilfen, Renovierung, Umzugskosten, Kautionen etc.) auch in Fällen ohne lfd. Leistungsberechtigung bei vorübergehender Notlage als Zuschuss (darlehensweise nur SGB XII) erbracht werden.

Rechtsgrundlagen SGB II und XII Rz 23/2

Rechtsgrundlagen sind:

- im SGB II § 9 Abs. 1, 2 u. 4 sowie
- im SGB XII § 38 S. 1 u. 2

Die Leistungen sind analog der lfd. Hilfeleistungen nur in angemessener Höhe zu erbringen. Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen sind immer auf Angemessenheit zu prüfen.

Bedarfsermittlung Rz 23/3

Anspruchsberechtigt ist dem Grunde nach, wer mit seinem anrechenbaren monatlichen Einkommen im Fälligkeitsmonat der Betriebskostennachforderung unter der in diesem Monat individuellen Bedarfsgrenze (nach SGB II oder SGB XII) liegt. Übersteigendes Einkommen über der jeweiligen gesetzlichen Bedarfsgrenze ist auf die Forderung im Fälligkeitsmonat grundsätzlich anzurechnen.

Abgrenzung zu Mietschulden Rz 23/4

Systematisch davon zu trennen sind Mietschulden, die nach dieser Rechtsgrundlage nicht übernommen werden können. Überschreitet die Höhe der Mietschulden die Grundmiete für zwei Monate, ist eine außerordentliche fristlose Kündigung möglich (§ 543 Abs. 2 Nr. 3b BGB).

Beispiel:
Antragsteller verfügt über anrechenbares Einkommen von 1.000 € im Fälligkeitsmonat und ist mit einer Betriebskostennachforderung von 500 € belastet. Die reguläre gesetzliche Bedarfsgrenze beträgt 900 €. Rechne: 1000 € minus 900 € = 100 € übersteigendes Einkommen. Forderung 500 € minus 100 € übersteigendes Einkommen = 400 € individueller Mehrbedarf im Fälligkeitsmonat. Dieser Betrag kann dem Grunde nach anerkannt werden.

Vermögen Rz 23/5

Darlehen und Zuschuss werden weiterhin nur erbracht, wenn nicht vorrangig einzusetzendes Vermögen vorhanden ist (§ 12 Abs. 2 SGB II bzw. § 90 Abs. 2 SGB XII für HLU und GSI). Zur Vermeidung von Härten ist nur auf das Barvermögen abzustellen.

Einordnung unter § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

generelle Mitwirkungspflicht Rz 23/6

Der Leistungsberechtigte hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen seine Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu verringern (§ 2 SGB II, § 1 SGB XII), dabei hat er jederzeit aktiv mitzuwirken (§§ 60 ff. SGB I).

Sonstige Abgrenzungen Rz 23/7

Hilfen für nicht mehr bewohnten Wohnraum analog Abschnitt 4 dieser Richtlinie sind ausgeschlossen.

Hilfeleistungen für Wohneigentümer regelt RL (M4).

Kostenersatz sozialwidriges Verhalten Rz 23/8

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen (SGB II/XII) an sich oder Personen in seiner Bedarfsgemeinschaft ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet; § 34 SGB II, § 103 SGB XII (*BSG B 14 AS 33/12 R, Rz 17*).

Hätte auch bei nicht sozialwidrigem Verhalten die Leistung, zumindest teilweise, gewährt werden müssen, kann nur der durch das schuldhafte Verhalten verursachte höhere Aufwand geltend gemacht werden.

Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist.

5.2 Angemessenheitsprüfung

Prüfungsumfang Rz 24

Das Prüfverfahren hinsichtlich der Angemessenheit von Heiz- und Warmwasserkosten erfolgt nach den Maßgaben des Abschnitts 1 dieser Richtlinie.

5.3 Unangemessene Betriebskosten

Anpassung Bk Vorauszahlung Rz 25/1

Ergibt sich aus der Prüfung keine tatsächliche oder individuelle Unangemessenheit, jedoch eine Fehlkalkulation der mtl. Vorauszahlung durch objektive Unterfinanzierung, sind zur Vermeidung zukünftiger Hilfebedarfe die Vorauszahlungen (§ 560 Abs. 4 BGB) durch den Leistungsberechtigten anzuheben; auf die Mitwirkungspflichten (Rz 23/6) und die Bestimmung zum Kostenersatz (Rz 23/8) ist im Leistungsbescheid hinzuweisen. Für die kalten Betriebskosten wird analog auf die Festlegungen in RL (M1) hingewiesen.

Verfügbares mtl. Einkommen ist gemäß den Selbsthilfepflichten vorrangig für den notwendigen Lebensbedarf einzusetzen. Zukünftige Bedürftigkeit wegen unterbliebener Anpassung der Vorauszahlungen nach zuvor erfolgter Belehrung ist nicht darlehens- oder zuschussfähig.

Wohnflächenüberschreitung Rz 25/2

Ebenso sind Kostennachforderungen durch Überschreitungen der Wohnfläche, auch bei gleichzeitiger Wirtschaftlichkeit des Verbrauchsverhaltens, nicht anerkennungsfähig, wenn hierdurch im Ergebnis Kosten über der Angemessenheitsgrenze SGB II/XII finanziert würden.

Kostensenkung Rz 25/3

Ergibt sich aus der Prüfung Unangemessenheit, ist entsprechend Abschn. 2 dieser Richtlinie zu verfahren. Die aktuelle Nachforderung ist zunächst (darlehens- oder zuschussweise, siehe oben) zu übernehmen und eine Kostensenkungsaufforderung auszusprechen. Zukünftige Leistungsanträge sind nur noch im Rahmen der zuvor ermittelten Angemessenheit bewilligungsfähig.

5.4 Darlehenstilgung und -absicherung vs. Zuschuss; SGB XII

Sind Leistungen voraussichtlich nur für kurze Zeit zu erbringen, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden.

Zuschuss vs. Darlehen Rz 26/1

Ist eine Rückzahlung des Darlehens wg. lediglich geringfügig übersteigendem Einkommen, zumal dann, wenn dieser Einkommensüberschuss für höhere Betriebskostenvorauszahlungen gebunden werden soll, nicht zumutbar bzw. wirtschaftlich sinnvoll, ist die Leistung als Zuschuss zu gewähren.

Generell hat die darlehensweise Gewährung auch dann zu unterbleiben (pflichtgemäßes Ermessen), wenn die Rückzahlungspflicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überspannt, zu indirekt anderen Schulden oder sogar zu einer dauerhaft verschleierten Hilfebedürftigkeit führt.

Ein Leistung kann als Darlehen erbracht werden, wenn unter Berücksichtigung des monatlichen übersteigenden Einkommens, bei einer vorausschauenden Rücklagenbildung auf regelmäßig zu erwartende Kosten eine Hilfebedürftigkeit ansonsten nicht entstehen würde (z.B. jährlich wiederkehrender Brennstoffbedarf, regelmäßig wiederkehrende Betriebskostennachforderungen die billigend in Kauf genommen werden, obwohl sie bei zutreffender VZ oder Rücklagenbildung abwendbar wären u.ä.).

Die vom Leistungsträger (zukünftig) erwartete Selbsthilfe, darf jedoch nicht im Widerspruch (Leistungsfähigkeit) zu einer auferlegten Darlehenstilgung stehen. Stehen eine im Rahmen der Selbsthilfe zumutbare Rücklagenbildung einerseits und eine aktuelle Darlehenstilgung andererseits zueinander in wirtschaftlichem Widerspruch, ist ein Zuschuss zu gewähren. Zukünftige Hilfebedürftigkeit soll vermieden werden.

Ein Darlehen kann auch nach Fälligstellung ganz oder teilweise in einen Zuschuss gewandelt werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Wirksamkeit (§ 15 Abs. 2 SGB XII) der zuvor erbrachten Leistung geboten ist und so die Selbsthilfekräfte unterstützt.

Darlehensnehmer Rz 26/2

Die darlehensweise Hilfeleistung wird grundsätzlich zinsfrei und als Einmalbetrag erbracht. Darlehensnehmer ist der jeweilige Antragsteller.

Wenn mehrere Personen von der Forderung tatsächlich betroffen sind, ist die Forderung, unabhängig von einer eventuellen gesamtschuldnerischen Verpflichtung aus dem Mietvertrag, kopfteilig aufzuteilen und pro Kopfteil ein entsprechendes Darlehen (ggf. Zuschuss) zu leisten; vgl. *BSG, B 14/7b AS 58/06 R*

Ein gesamtschuldnerisches Darlehen ist nicht zulässig. Minderjährige scheiden als Darlehensnehmer grundsätzlich aus. Darlehensnehmer sind die mietvertraglich gebundenen Eltern, die insoweit Unterhaltsschuldner ihrer Kinder sind.

Tilgungsvereinbarung Rz 26/3

Mit Auszahlung des Darlehens wird dessen Tilgung sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags ist eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmer zu treffen.

Einordnung unter § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

Tilgungsplan Rz 26/4

Das Darlehen soll im Regelfall innerhalb von zwölf Monaten getilgt sein, so dass mit Abrechnung der bereits laufenden neuen Betriebskostenperiode diesbezüglich Schuldenfreiheit besteht.

Tilgungssumme Rz 26/5

Die konkrete Darlehenshöhe ist in entsprechender Anwendung von § 105 Abs. 2 SGB XII festzulegen. Hiernach sind Darlehen hinsichtlich der kalten Betriebskosten nur in Höhe von 44% und hinsichtlich der Heiz- und Warmwasserkosten zu 100% rückzahlungspflichtig.

Beispiel:
Betriebskostennachforderung in Höhe von 400 €. Davon resultieren 100 € aus den Kaltwasserkosten und 300 € aus den Heiz- und Warmwasserkosten. Rückzahlungspflichtig sind 44% von 100 € und 100% von 300 €. Der tatsächlich zu tilgende Darlehensbetrag beläuft sich somit auf 344 € von 400 €.

Wohngeldempfänger Rz 26/6

Abweichend:
Diese gesetzliche Regelung gilt ausdrücklich nicht, wenn der Hilfesuchende bereits Wohngeldempfänger ist. In diesen Fällen sind 100% des Darlehensbetrags rückzahlungspflichtig.

5.5 Mischfälle SGB II und XII

Sind Leistungsberechtigte als Ehepaar/Partner oder mit angehörenden Kindern als Familienverband getrennt den beiden Rechtskreisen zuzuordnen, ist die Forderungshöhe nach Kopfzahl aufzuteilen und jeder BG zuzuordnen; vgl. RL (M1) Abschn. 1.1.3

Quotierung Rz 27/1

Beispiel:
Ehepaar mit drei zum Haushalt gehörenden Kindern. Der Ehemann ist Altersrentner, die Ehefrau ist noch erwerbstätig und die Kinder befinden sich in Ausbildung. Die Forderungshöhe beläuft sich auf 500 €. Mutter und Kinder bilden gemeinsam eine BG mit 4 Mitgliedern im Rechtskreis SGB II, der Vater ist dem SGB XII zuzuordnen. Rechne: 500 € ÷ 5 = 100 x 4 + 100 x 1= 400 € SGB II + 100 € SGB XII.

Zuschuss Rz 27/2

Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen bei erforderlichen Verwaltungsentscheidungen in zwei Rechtskreisen, ist die Leistung einheitlich als Zuschuss zu erbringen. Für die Bedarfsbemessung setzt der Bedürftigste den Maßstab; vgl. a. RL (M1) Rz 20 analog.

Hinweis:
Abweichend vom Kopfteilprinzip können die Bedarfe/Anspruchsgrenzen individuell und anteilig höher bemessen werden, soweit dies einzelfallbezogen geboten ist (z.B. eine Person pflegebedürftig; vgl. Rz 13).

6. Unwirtschaftliche Verbrauchsergebnisse

In Fällen mit unwirtschaftlichem Verbrauchsergebnis- oder verhalten bei den Heiz- und Warmwasserkosten sind ggf. weitere Sachverhaltsermittlungen und/oder Unterstützungsleistungen für den Leistungsberechtigten angezeigt,

wenn dies im Einzelfall bei atypischen Konstellationen erforderlich und nicht über das reguläre Prüfverfahren nach Abschnitt 1 bereits sachgerecht abgedeckt ist.

Rechtliche Übersicht:

Selbsthilfe und Mitwirkungspflicht Rz 28/1

Insoweit der Leistungsberechtigte Leistungen in tatsächlicher Höhe für Nebenkostenforderungen dieser Kategorien begehrt, hat er zunächst an allen Ermittlungstätigkeiten aktiv mitzuwirken um die Notwendigkeit dieser Bedarfshöhe aufzuklären und im Falle erwiesener Unwirtschaftlichkeit die Pflicht,

- alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB II),
- zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe zusammenzuwirken. Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann (§ 1 Abs. 1 S. 2 und § 2 Abs. 1 S. 1 SGB XII).
- Kommt der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung ganz oder teilweise versagen, soweit die Leistungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I)

Energieberatung und technische Bedarfsermittlung:

Beratungsstellen Rz 28/2

Sowohl für die fachspezifische Beratung des Leistungsberechtigten als auch der energetischen Bedarfsermittlung im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung (§§ 20, 21 SGB X) stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Stromspar-Check, Caritasverband Leipzig e.V., Tel.: 974 17 67 für die Beratung zum Strom- und Wasserverbrauch,
- Energieberatung, Verbraucherzentrale Sachsen e.V., Tel.: 69 62 929 für die Beratung zum Heizenergieverbrauch, Warmwasser und Kaltwasser.

Der Leistungsberechtigte ist an diese für ihn kostenfreien Dienstleistungen zu seiner persönliche Beratung zu verweisen.

7. Hilfe und Unterstützung durch das Sozialamt

7.1 Abteilung Soziale Wohnhilfen

Grundsatzfragen Rz 29

Die Abteilung Soziale Wohnhilfen (50.5) unterstützt bei

- allen Grundsatzfragen auf Anfrage des Jobcenters / WiSo, über den dafür vorgesehenen Geschäftsgang, durch 50.53 FA KdU.

7.2 Abteilung Wirtschaftliche Sozialhilfe

Mietrechtsberatung Rz 30/0

Die Fachaufsicht der Abteilung Wirtschaftliche Sozialhilfe (50.2) unterstützt bei Fragen zur Inanspruchnahme und Zusammenarbeit mit der Mietrechtsberatung des Mietervereins Leipzig e.V..

Indikationen Rz 30/1

Zweifelsfälle mietrechtlicher Art, insbesondere zur Rechtmäßigkeit von Forderungen aus dem Mietvertrag, können über die Mietrechtsberatung des DMB Mieter-

verein Leipzig e.V. geklärt werden. Hierzu kann der Leistungsberechtigte bei entsprechender Notwendigkeit eine Mitgliedschaft erwerben.

Kosten
Rz 30/2

Die Kosten hierfür trägt das Sozialamt, Abt. 50.1, in einem gesonderten Abrechnungsverfahren.

Ergebnis
Rz 30/3

Nach erfolgter Beratung durch den Mieterverein wird dieser gegenüber dem Leistungsträger entsprechend berichten.

weitere Kosten
Rz 30/4

Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Mietrechtsberatung (z.B. Kostenersatz für vom Vermieter beigebrachte Unterlagen, Fotokopien etc.) können bei Notwendigkeit als einmaliger KdU-Bedarf anerkannt werden.

Leistungsanspruch
Rz 30/5

Die Mietrechtsberatung ist eine freiwillige soziale Leistung der Stadt Leipzig, die im Vorfeld der klassischen Schuldnerberatung in geeigneten Fällen Beratung als Dienstleistung erbringt (§ 4 Abs. 2 S. 1 i.V.m § 16a Abs. 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 11 Abs. 1 SGB XII), um einer Verschuldungsproblematik vorzubeugen. Der Leistungsträger entscheidet über die Notwendigkeit und Geeignetheit nach freiem Ermessen.

Die Zusammenarbeit mit der Mietrechtsberatung des Mietervereins Leipzig e.V. wird von der Fachaufsicht der Abteilung Wirtschaftliche Sozialhilfe (50.2) geregelt und vertraglich vereinbart.

Abbildung 4: Verteilung von Heiz- und Warmwasserkosten nach Heizkostenverordnung (HeizkostenV) - Standardsituation

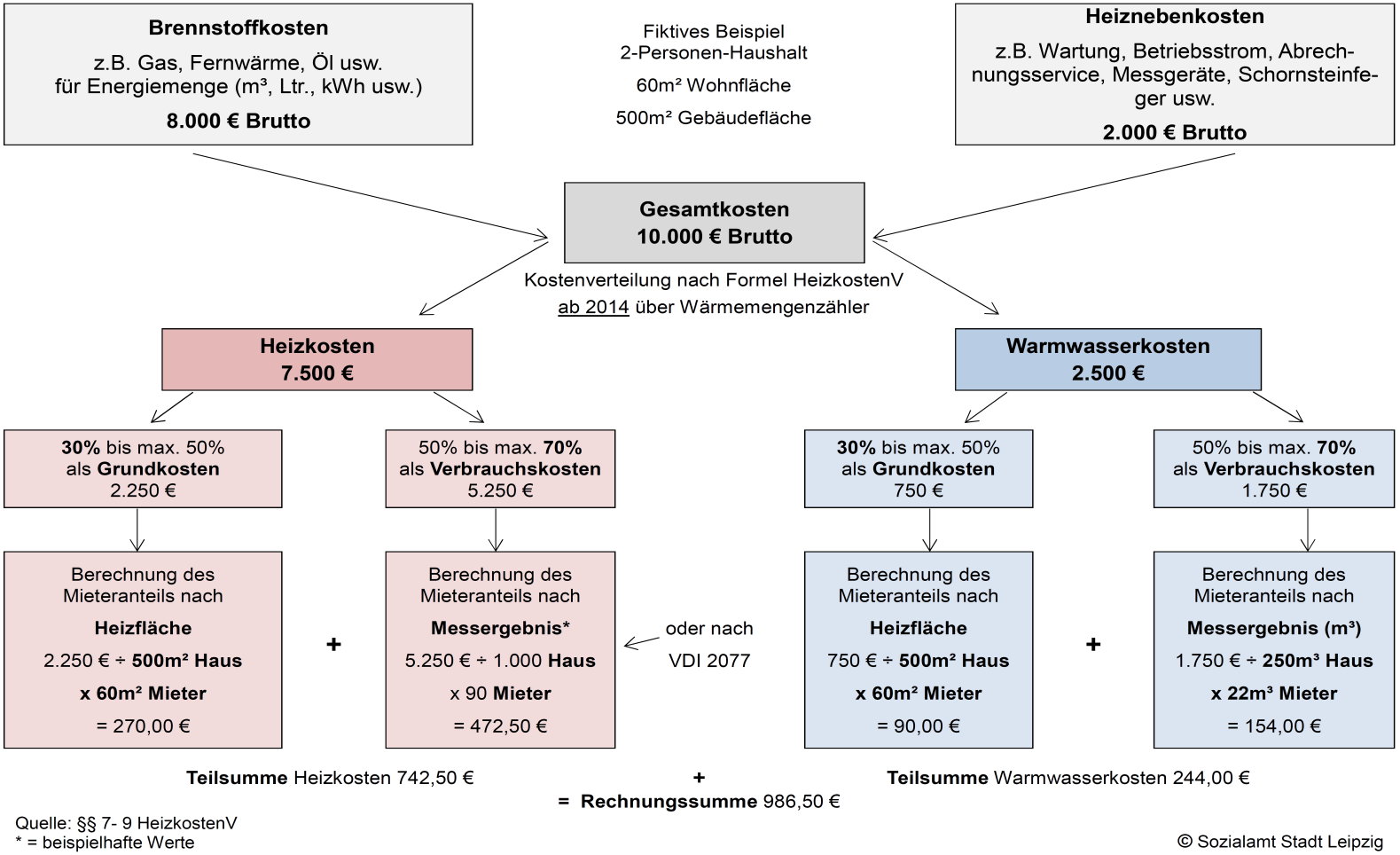

Quelle: §§ 7- 9 HeizkostenV
* = beispielhafte Werte

© Sozialamt Stadt Leipzig

Abschlussverfügung	
Titel	**Inkrafttreten**
- Betriebskosten - (M2) in der Fassung vom 25.07.2017	**01.09.2017**
Übersicht über die materiellen Änderungen	
Aufhebung: Richtlinie KdU (Langfassung) vom 23.01.2006 Richtlinie KdU (Kurzfassung) vom 26.03.2007 in ihren entsprechenden Abschnitten **durch** Verwaltungsrichtlinie (M2) i.d.F. vom 01.01.2014	01.03.2014
1. Änderung durch Verwaltungsrichtlinie (M2) i.d.F.vom 09.04.2014 Abschn. 4.1 ; Rz 24/2, 24/3 und 24/5	01.05.2014
2. Änderung durch Verwaltungsrichtlinie (M2) i.d.F. vom 06.05.2015 Abschn. 1, 4 und 7 diverse redaktionelle Änderungen, Anlagen 3, 4, 5 und 6 neu	01.06.2015
3. Änderung durch Verwaltungsrichtlinie (M2) i.d.F. vom 07.04.2016 in Grundsätze, Abschn. 1, 2, 3 und Anlage 2	01.05.2016
4. Änderung durch Verwaltungsrichtlinie (M2) i.d.F. vom 25.07.2017 Grundsätze, Vorbemerkung, Abschn. 1, 3, 4.1, 6	01.09.2017